



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG
MITTWOCH, 02. DEZEMBER 2020, 20.00 UHR IN DER DOPPELTURNHALLE FURNS IN BONADUZ

Traktanden:

1. Orientierung Gemeindehaushalt und Finanzplan 2022 - 2026
2. Budget und Investitionsrechnung 2021
3. Festsetzung des Steuerfusses 2021
4. Teilrevision Steuergesetz der Gemeinde Bonaduz (Anpassung an kantonales Recht)
5. Varia

Bonaduz, 9. November 2020

Der Gemeindevorstand

WICHTIG:

Aus Gründen der Kosteneinsparung, des Umweltschutzgedankens und der heutigen vielfältigen Kommunikationsmöglichkeiten wird das Budget/Investitionsrechnung nicht an die Haushaltungen verteilt.

Die Unterlagen liegen im Eingangsbereich des Gemeindehauses zur Mitnahme auf.

Unter www.bonaduz.ch „Amtsstellen, Finanzen“ ist das Budget/Investitionsrechnung ebenfalls aufgeschaltet. Für die Beratung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2020 liegt das Budget auch beim Eingang der Doppelturnhalle Furns auf.

Auszug aus der Gemeindeverfassung:

Art. 5 Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Art. 6 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind

- a) stimmfähige Schweizer, die in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind
- b) stimmfähige Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind.

Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten wird in offener Gemeindeversammlung ausgeübt. Personen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, sind als Gäste willkommen. An der Diskussion können sie sich jedoch nicht beteiligen und bei Wahlen und Abstimmungen ist Stimmenthaltung zu üben.

BOTSCHAFT

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand legt Ihnen folgende Geschäfte vor:

TRAKTANDUM 1

ORIENTIERUNG ÜBER GEMEINDEHAUSHALT UND FINANZPLAN 2022 - 2026

An der Gemeindeversammlung werden wir Ihnen hierzu einen Überblick vermitteln sowie eine Standortbestimmung zur aktuellen Finanzlage vornehmen.

1.1. Gemeindehaushalt 2020

Nachstehend einige Zahlen über den Gemeindehaushalt 2020 im Überblick:

Stand liquide Mittel per Ende Oktober 2020	ca. CHF	6,5 Mio.
Stand Total Fremdkapital per Ende Oktober 2020	ca. CHF	3,2 Mio.
davon langfristige Schulden per Ende Oktober 2020	CHF	1,0 Mio.
Nettovermögen pro Einwohner per Ende Oktober 2020	ca. CHF	3'015.00 (HRM2)
Der Durchschnitt der Bündner Gemeinden per Ende 2018	CHF	6'707.00 (HRM2)

1.2. Finanzplan 2022-2026:

1.2.1 Erfolgsrechnung

Der Finanzplan zeigt in einer rechtlich unverbindlichen Form die zum heutigen Zeitpunkt voraussehbare finanzielle Entwicklung der nächsten Jahre auf. Der prognostizierten Entwicklung liegen die Werte der Jahresrechnung 2019, des Budgets 2021, den Projektlisten sowie den wichtigsten Zwischenergebnissen des laufenden Jahres zu Grunde.

Wie schon im Finanzplan 2021-2025 prognostiziert, bestätigt es sich, dass ab 2021 mit Verlusten in den Erfolgsrechnungen gerechnet werden muss und dass der betriebliche Cashflow unbefriedigend ist. Dies zur Hauptsache wegen den Abschreibungen, Betriebs- und Unterhaltsaufwendungen infolge der Investition Furns sowie der SV17 und der Steueranpassung für jur. Personen durch den Kanton Graubünden.

Gemäss den eigenen Finanzplanungsgrundsätzen soll der Free Cashflow positiv sein. Diesen Grundsatz erreichen wir voraussichtlich erst wieder 2025. Der Free Cashflow kann mit unseren geplanten Nettoinvestitionen nicht mithalten, d.h. es entstehen voraussichtlich Finanzierungsfehlbeträge und die Fremdfinanzierung steigt.

Der Spielraum für Steuersenkungen ist ausgereizt. Durch die voraussehende Planung (Zuweisung 2018 ins freie Eigenkapital von rund 2,0 Mio. Franken) können wir die voraussichtlichen Verluste der Erfolgsrechnung ohne Steuererhöhungen einige Jahre tragen. In den vorangegangenen Jahren konnten durch ein gutes finanzielles Management zusätzliche Abschreibungen und Vorfinanzierungen für zukünftige Investitionen getätigt werden.

1.2.2 Investitionsrechnung

Für die Jahre 2022 - 2026 sind Nettoinvestitionen (v.a. Sanierungen von Strassen und Liegenschaften sowie Wasserbeschaffung) von gesamthaft rund 7 Mio. Franken geplant. Bei künftigen Investitionen sind die Folgekosten für Betrieb und Unterhalt in die Überlegungen miteinbezogen worden.

1.2.3 Finanzierung

Die Kapitalflussrechnung zeigt, dass in der Planperiode die langfristigen Finanzverbindlichkeiten von heute CHF 1,0 Mio. auf ca. CHF 9,0 Mio. ansteigen.

TRAKTANDUM 2

BUDGET UND INVESTITIONSRECHNUNG 2021

Für die Berechnungen der Steuereinnahmen verwendete man den aktuellen Steuerfuss von 86% der Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen und den bestehenden Satz von 0.06% bei der Liegenschaftssteuer.

Allgemein

Im vorliegenden Budget 2021 muss ein Aufwandüberschuss von CHF 366'800.00 in der Erfolgsrechnung veranschlagt werden. Massgeblich ins Gewicht fallen dabei die neuen Abschreibungen und die neuen Betriebskosten für das Schulhaus Furns.

Personal

Der Gesamtpersonalaufwand erhöht sich gegenüber dem Budget 2020 um ca. 5%. Dies u.a. durch die Schaffung einer zusätzlichen Stelle beim Bauamt, der Erhöhung von 220 Stellenprozenten ab SJ 21/22 beim OSBR und mehr Unterstützungslektionen bei der Sonderschulung. Bei den Berechnungen der Besoldungen sind Stufenanstiege sowie eine Teuerung berücksichtigt worden.

Nicht beeinflussbare Ausgaben

Wir budgetieren Erhöhungen nicht beeinflussbarer Ausgaben, welche sich u.a. bei den Unterstützungsleistungen, Alimentenborschussungen und den Entschädigungen an Pflegeheime ausweisen.

Schwerpunkte

Wir haben folgende zwei Schwerpunkte gesetzt: Weiterhin arbeits- und kostenintensive Arbeiten bezüglich Raumentwicklung sowie die Digitalisierung der Geschäftsprozesse.

Der Vorstand ist weiterhin bestrebt, eine restriktive Ausgabenpolitik zu vertreten und die Ausgaben und Einnahmen gut und effizient im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner einzusetzen.

2.1 Vorbemerkungen

Das Budget 2021 wurde gemäss Gemeindeverfassung Art. 39 Abs. 6 erarbeitet, wobei nachfolgende Grundsätze zur Festlegung in die Beratung einbezogen wurden:

- Absehbare Aufwendungen sind im Budget festzuhalten.
- Gesetzlich gebundene Kosten sind aufzuführen bzw. einzuhalten.
- Vertraglich gebundene Kosten sind aufzuführen bzw. einzuhalten.
- Gemeindeversammlungsbeschlüsse sind einzuhalten.

2.2 Erfolgsrechnung

2.2.1 Allgemeines

Bei einem Gesamtaufwand von ca. CHF 19.038 Mio. weist die Erfolgsrechnung des Budgets 2021 einen Aufwandüberschuss von CHF 366'800.00 aus.

Der Vergleich mit dem Budget 2020 sowie mit der Jahresrechnung 2019 zeigt folgende Abweichungen:

Übersicht	Budget 2021	Budget 2020	Abweichung zum Budget 2020	Jahresrechnung 2019	Abweichung zu JR 2019
Aufwand	19.038 Mio.	17.156 Mio.	+ 10.98 %	21.138 Mio.	- 9.94 %
Ertrag	18.671 Mio.	17.181 Mio.	+ 8.68 %	21.165 Mio.	- 11.79 %

2.2.2 Aufwand

Der Bruttogesamtaufwand gegenüber dem Budget 2020 erhöht sich um 10.98 %, was CHF 1'882'300.00 entspricht. Diese Bruttoaufwanderhöhung ist u.a. zurückzuführen auf:

- Neue Abschreibungen auf SH Furns
- Höherer Personalaufwand
- Mehr Aufwand von Crest Ault (Betriebskosten SH Furns)
- Anschaffungen neuer Softwaretools (Fortführung der Digitalisierung)

Der Bruttogesamtaufwand gegenüber der Jahresrechnung 2019 reduziert sich um 9.94 %, was CHF 2'099'632.57 entspricht. Diese Bruttoaufwandreduktion ist u.a. zurückzuführen auf:

- Wegfall Bildung Vorfinanzierungen

2.2.3 Ertrag

Der Bruttogesamtertrag gegenüber dem Budget 2020 erhöht sich um 8.68 %, was CHF 1'490'700.00 entspricht. Diese Bruttoertragserhöhung ist u.a. zurückzuführen auf:

- Höhere Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Personen
- Auflösung Vorfinanzierungen
- Höhere Beiträge von Bund, Kanton und anderen Gemeinwesen

Der Bruttogesamtertrag gegenüber der Jahresrechnung 2019 reduziert sich um 11.79 %, was CHF 2'494'073.18 entspricht. Diese Bruttoertragsreduktion ist u.a. zurückzuführen auf:

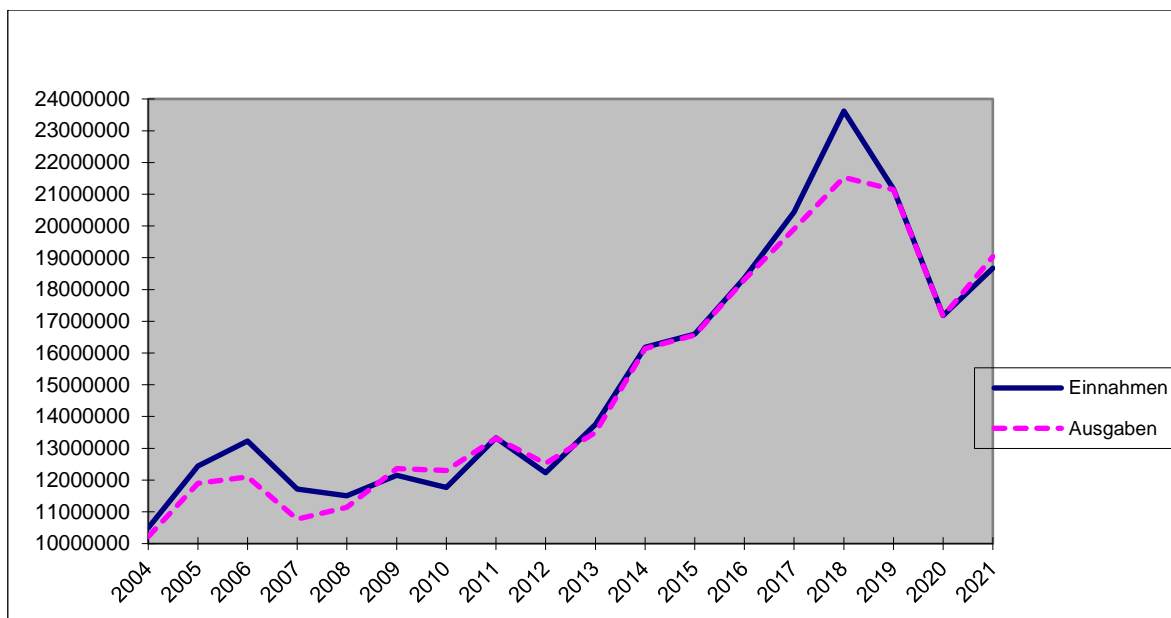
- Geringere Einkommenssteuern natürliche Personen
- Geringere Entnahmen aus Vorfinanzierungen

2.2.4 Folgerungen zur Erfolgsrechnung respektive zum Budget 2021

Negativ wirkt sich die Umsetzung der STAF sowie die neuen Abschreibungen SH Furns aus. Die getätigten Vorfinanzierungen und die vorausschauende Finanzplanung zeigen nun ihre positive Wirkung. So können die prognostizierten Negativ-Resultate kleiner gehalten werden. Der Vorstand ist weiterhin bestrebt, eine restriktive Ausgabenpolitik zu vertreten und die Ausgaben und Entnahmen gut und effizient im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner einzusetzen.

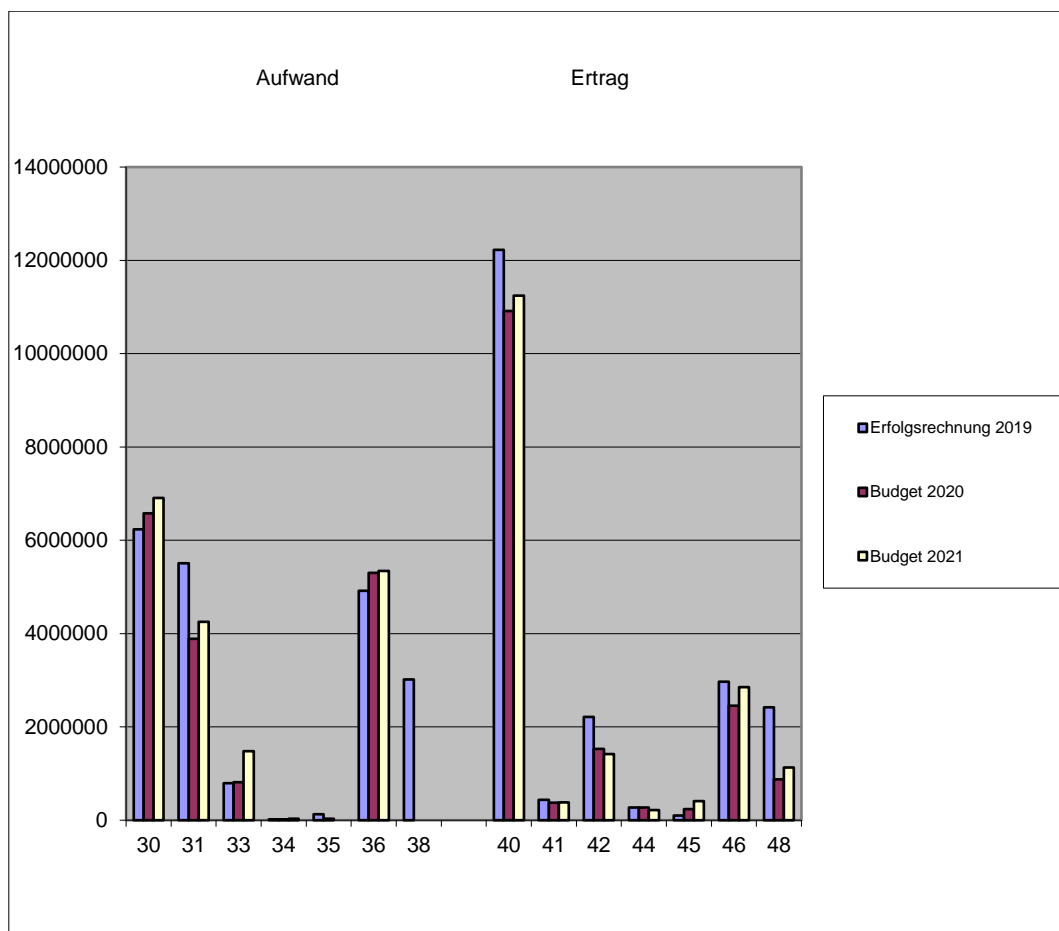
2.2.5 Tabellen (Budget)

Einnahmen und Ausgaben Budget 2021/2020 2004 bis 2019 gemäss Jahresrechnung



Darstellung der Ausführungen 2.2.2 und 2.2.3

Aufwand- und Ertragsvergleich Rechnung 2019 - Budget 2021/2020



Sachgruppen

30 = Personalaufwand	40 = Fiskalertrag
31 = Sach- und übriger Betriebsaufwand	41 = Regalien und Konzessionen
33 = Abschreibungen Verwaltungsvermögen	42 = Entgelte
34 = Finanzaufwand	44 = Finanzertrag
35 = Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	45 = Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen
36 = Transferaufwand	46 = Transferertrag
38 = Ausserordentlicher Aufwand	48 = Ausserordentlicher Ertrag

Grösste Veränderungen in folgenden Sachgruppen:

- 30: Höherer Personalaufwand (Schaffung neuer Stellen OSBR, Bauamt)
- 31: Höherer Sach- und Betriebsaufwand (v.a. SH Furns)
- 33: Höhere Abschreibungen (neue Abschreibung SH Furns)
- 36: Höhere Transferaufwendungen (v.a. Unterstützungsleistungen, Pflegeheime)
- 38: Wegfall Bildung Vorfinanzierungen
- 40: Höhere Steuern (v.a. iur. Personen)
- 46: Höhere Transfererträge (Beiträge von anderen Gemeinwesen, Kantonsbeiträge)
- 48: Mehr Auflösungen Vorfinanzierungen

2.3 Investitionsrechnung

2.3.1 Allgemeines

Die Investitionsrechnung des Budgets 2021 präsentiert sich beim Verwaltungsvermögen im Vergleich mit den Vorjahren wie folgt:

Gesamtübersicht	Budget 2021	Budget 2020	Abweichung zum Budget 2020	Jahresrechnung 2019	Abweichung zu JR 2019
Ausgaben	1'329'000	2'765'000	- 51.94%	6'801'079.31	- 80.46%
Einnahmen	250'000	1'850'000	- 86.49%	509'322.13	- 50.92%
Nettoinvestitionen	1'079'000	915'000	164'000	6'291'757.18	- 82.85%

2.3.2 Hinweise zur Investitionsrechnung

Bei den Bruttoinvestitionen handelt es sich um Projektierungs-, Bau- und Anschaffungskredite.

Für das Jahr 2021 vorgesehen:

- Sanierung Via Tuleu (Sculmsenstrasse) TBA
Das Tiefbauamt Graubünden saniert im 2021 und 2022 die Industriestrasse und Sculmsenstrasse bis Holzlagerplatz. Ein Trottoir soll die Sicherheit der Fussgänger entlang der Kantonsstrasse erhöhen. Die Trottoirerhöhung und der äussere Randstein gehen zu Lasten der Gemeinde.
- Strasse Scardanal Etappe B
Es soll die nächste Etappe der Teilsanierung Erschliessungsstrasse Scardanal ausgeführt werden. Die Strassenabschnitte mit den grössten Schäden werden repariert.
- Via Caschners Deckbelag erneuern
Der Strassenbelag ist in Auflösung. Eine Sanierung ist notwendig.
- Schulstrasse Komplettsanierung
Die Schulstrasse ist sanierungsbedürftig. Die Risse und Senkungen deuten auf einen unzureichenden Unterbau hin. Die Strasse soll komplettsaniert werden.
- Sanierung Bahnübergang Tgivisuri
Der Bahnübergang soll in Zusammenarbeit mit der RhB saniert werden.
- Dorffriedhof Etappe II
Die Wege sollen so befestigt werden, damit sie behindertengerechter werden. Ebenso soll ein zeitgemässes Gemeinschaftsgrab entstehen, welches das Alte ersetzt.

Antrag

Der Gemeindevorstand hat das Budget 2021 mit der Geschäftsprüfungskommission, dem Schulleiter, dem Leiter Verwaltung, dem Leiter Betrieb, der Leiterin Bauamt und dem Leiter Finanzen eingehend beraten und an der Vorstandssitzung vom 26. Oktober 2020 zu Händen der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2020 verabschiedet.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das Budget 2021 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 3

FESTSETZUNG DES STEUERFUSSES 2021

Aufgrund des heute vorhandenen freien Eigenkapitals kann der Steuerfuss für das Jahr 2021 bei 86% der einfachen Kantonssteuer belassen werden.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Steuerfuss für das Jahr 2021 auf 86 % der einfachen Kantonssteuer festzulegen.

TRAKTANDUM 4

Teilrevision Steuergesetz der Gemeinde Bonaduz (Anpassung an kantonales Recht)

Art. 1, Titel vor Art. 6, Art. 6 bis 10, Art. 13 und Art. 14

Ausgangslage

Im Februar 2019 hat der Grosse Rat das Steuergesetz und das Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG, BR 720.200) einer Teilrevision unterzogen, um die Erbschafts- und Schenkungssteuer innerkantonale zu harmonisieren. Bei der Revision ging es darum, dass der Kanton von einer Nachlass- zu einer Erbanfallsteuer wechselt, wie sie von den Gemeinden schon seit längerem erhoben werden kann. Aufgrund des Wechsels bzw. der Angleichung wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer neu umfassend (und abschliessend) im kantonalen Recht geregelt; die Gemeinden können nunmehr entscheiden, ob sie eine solche Steuer einführen bzw. beibehalten wollen und den Steuersatz innerhalb des kantonalen Rahmens festsetzen (vgl. Art. 21 GKStG).

Die Gemeinde Bonaduz nutzt die Möglichkeiten des kantonalen Rechts hinsichtlich der Erbanfall- und Schenkungssteuer schon seit langem. Von der Steuer befreit sind – teilweise aufgrund der bisherigen kantonalen Vorgabe – die Nachkommen in direkter Linie, die Eltern sowie der überlebende Ehegatte (bzw. Konkubinatspartner/in oder eingetragene Partner). Die Steuer beträgt für den elterlichen Stamm 5 Prozent und für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

Zielsetzung

Mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Bonaduz geht es darum, das Gemeinderecht an das neue kantonale Recht anzupassen. Da künftig das kantonale Recht die Erbschafts- und Schenkungssteuer umfassend regelt, können (und müssen) zahlreiche Bestimmungen des kommunalen Gesetzes ganz oder weitgehend aufgehoben werden. Der Entwurf beschränkt sich auf die notwendigen Anpassungen. Der Steuersatz wird unverändert übernommen, zumal die maximal zulässigen Steuersätze im kantonalen Recht ebenfalls unverändert geblieben sind.

Vorgehensweise und Auswirkungen

Die vorliegende Teilrevision beruht auf dem überarbeiteten Mustergesetz der kantonalen Steuerverwaltung und beschränkt sich auf die notwendigen Anpassungen.

Da die künftigen kantonalen Bestimmungen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer inhaltlich weitestgehend den bisherigen Regelungen im Steuergesetz der Gemeinde entsprechen, führt die Teilrevision für die Einwohnerinnen und Einwohner von Bonaduz zu keinen Veränderungen in Bezug auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Teilrevision wird der Gemeindeversammlung unterbreitet, weil diese nach Art. 28 der Gemeindeverfassung für die Änderung von Gemeindegesetzen (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums) zuständig ist.

Der Gesetzesentwurf ist am Ende der Botschaft aufgeführt.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Teilrevision des Steuergesetzes anzunehmen.

TRAKTANDUM 5

Varia

Der Gemeindevorstand freut sich über Ihr zahlreiches Erscheinen.

**Das Schutzkonzept sieht vor, dass auf dem ganzen Schulhausareal und in den Innenräumen eine Masken-
tragpflicht besteht. Wir danken für Ihr Verständnis.**

Teilrevision Steuergesetz

(Art. 1, Art. 6 – 10, Art. 13 und Art. 14)

normal: unverändert
gestrichen: aufzuheben
blau und fett: neu

* / [...] informative Hinweise ohne Gesetzescharakter

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

1 Die Gemeinde Bonaduz erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) **eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.***

2 Die Gemeinde Bonaduz erhebt nach diesem Gesetz:

- a) **aufgehoben**;
- b) eine Hundesteuer.*

* Eingefügt mit Revision des Poliozeigesetzes vom 10. Dezember 2018

II. Materielles Recht

4. **ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER**

Art. 6

Aufgehoben

[bisher: Gegenstand und Bemessung]

Art. 7

Aufgehoben

[bisher: Steuersubjekt]

Art. 8

Aufgehoben

[bisher: Subjektive Steuerbefreiung]

Art. 9 Steuersatz

1 aufgehoben

2 aufgehoben

3 aufgehoben

4 aufgehoben

5 Die **Erbschafts- und Schenkungssteuer** beträgt

- a) für den elterlichen Stamm 5 %,
- b) für die übrigen Begünstigten 20 %.

Art. 10

Aufgehoben

[bisher: Bezug und Haftung]

III. Formelles Recht

2. BEZUG

Art. 13 Fälligkeit

1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

2 Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

3 Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer **sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer** richtet sich nach kantonalem Recht.

4 Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 14 Zahlungsfrist

1 Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 **und 3** innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

2 Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer **sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer** richtet sich nach kantonalem Recht.

3 Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

4 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.